



Elternbrief zum Entschuldigungsverfahren für die Jahrgänge 5 und 6

Liebe Eltern,
dieser Brief soll dazu dienen, immer wieder auftretende Irritationen und Missverständnisse aufgrund mangelnder Kenntnis von Entschuldigungs- und Beurlaubungsregelungen auszuräumen.

Schulversäumnisse wegen Krankheit oder anderen, nicht vorhersehbaren Gründen

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die nicht vorhersehbar waren, so ist die Schule **unmittelbar** von der Abwesenheit zu benachrichtigen.

Hierzu reicht eine **telefonische Benachrichtigung (Tel. 7789240) oder gerne eine Mailnachricht (sekretariatgerl@gesamtschule-iserlohn.de)** aus.

Am Ende der Fehlzeit tragen Sie die **Dauer und den Grund der Fehlzeit** bitte in das Logbuch ein, welches Ihrem Kind in der 1. Schulwoche ausgehändigt wird. Sollte Ihr Kind länger als an 3 aufeinanderfolgenden Schultagen fehlen, erwarten wir eine ärztliche Bescheinigung.

Das Logbuch legt Ihr Kind dem/der Klassenlehrer(in) vor, diese/r bestätigt im Logbuch den Empfang per Unterschrift. Wenn Sie diese Vorgehensweise entsprechend einhalten, haben Sie einen gesicherten Nachweis, dass Sie Ihr Kind entschuldigt haben. Die Einhaltung dieses Entschuldigungsverfahrens ist für Sie deshalb von großer Bedeutung, da bei schuldhaftem Fernbleiben vom Unterricht gegen Sie als Erziehungsberechtigten Bußgelder in erheblicher Höhe verhängt werden können.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler **unmittelbar vor oder nach den Ferien oder vor und nach langen Wochenenden (aufgrund von Feiertagen und beweglichen Ferientagen)**, so ist die Entschuldigung grundsätzlich mit einer ärztlichen Bescheinigung zu versehen. Unsere Schule erwartet eine **ärztliche Bescheinigung bei Versäumnissen von Klassenarbeiten und Klausuren**.

Beurlaubung aus wichtigen vorhersehbaren Gründen

Eine Schülerin / ein Schüler kann aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Solche Gründe sind z. B. Teilnahme an religiösen, staatsbürgerlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, religiösen Feiertagen, wichtigen Familienfeiern.

Eine Beurlaubung muss **rechtzeitig**, d. h. mindestens **eine Woche vorher, schriftlich beantragt werden**.

Der/die **Klassenlehrer(in)** kann bis zu **2 Tagen innerhalb eines Vierteljahres** genehmigen. Die Schulleiterin kann bis zu 2 Wochen innerhalb eines Vierteljahres genehmigen.

Anträge über diesen Zeitraum hinaus müssen mindestens einen Monat vorher **über die Schulleitung bei der Bezirksregierung gestellt werden**.

Arztbesuche (Untersuchungstermine/Zahnbehandlungen etc.) sollten nur bei zwingenden Gründen während der Unterrichtszeit stattfinden. Auch hierfür muss vorher beim Klassenlehrer/Klassenlehrerin eine Beurlaubung beantragt werden.

Beurlaubung vor oder unmittelbar im Anschluss an die Ferien

In diesem Bereich ergeben sich die meisten Konflikte. **Beurlaubungen in Verbindung mit den Ferien können in der Regel nicht genehmigt werden**. Für Ausnahmen sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Deshalb muss ein solcher Antrag sorgfältig begründet und auch mit erforderlichen Unterlagen belegt werden. Grundsätzlich darf die Beurlaubung nicht den Zweck haben, die Schulferien zu verlängern. Hier ist es notwendig, dass der Antrag immer **VOR DER BUCHUNG** eines Urlaubes, eines Fluges etc. gestellt wird.

Werden die Ferien trotz der Ablehnung eines Antrages oder gar ohne Antrag verlängert, ist die Schule angewiesen, ein **Bußgeldverfahren** bei der Bezirksregierung einzuleiten.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Sekretariat oder an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer.

Mit freundlichen Grüßen

B. Brühl
Schulleiterin